

Antrag auf Übertragung nicht in Anspruch genommene Kurzzeitpflege in Verhinderungspflege

Name, Vorname, Geburtstag und Versicherungsnummer des Pflegebedürftigen

Anschrift

Telefon

Pflegegrad ab

1. Ich beantrage:

Übertragung nicht in Anspruch genommene Kurzzeitpflege

Bei einer Ersatzpflege/Verhinderungspflege kann der Leistungsbetrag um bis zu 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 39 Absatz 2 Satz 1 auf insgesamt bis zu 2.418 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege nach § 39 Abs. 2 Satz 2 angerechnet.

2. Die Verhinderungspflege wird in folgendem Zeitraum durchgeführt:

3. Die Verhinderungspflege wird durchgeführt von:

nicht erwerbsmäßig pflegende Person (Ersatzpflegekraft):

berufstätig ja nein

Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr.

Die Ersatzpflegeperson ist mit dem Pflegebedürftigen - verwandt ja nein oder
- verschwägert ja nein

Ambulanter Pflegedienst/ Pflegeeinrichtung:

Name, Anschrift

4. Grund der Verhinderung der Pflegeperson:

z. B. Erholungsurlaub, Krankheit

Vor der Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt.

ja

Name(n) der Pflegeperson(en)

nein

Datum, Unterschrift des Versicherten

Bei diesem Antrag hat mitgewirkt:

Name, Vorname, Anschrift, Tel Nr., Stellung zum Pflegebedürftigen (z. B. Betreuer/in)

Datenschutzhinweis (Art. 5,6 DSGVO i.V.m. §67a Abs.3 SGB X): Die Erhebung der Daten beruht auf §§ 39, 42 SGB XI. Die Daten werden für die Leistungserbringung benötigt (§7, 28 SGB XI). Ihre Mitteilung der erfragten Daten ist nach § 60 SGB I erforderlich

Ersatzpflege

Sollte die häusliche Pflege nicht oder nicht ausreichend sichergestellt werden können, sind entsprechende Hilfen vorgesehen. Über wichtige Aspekte der Ersatzpflege informiert dieses Beratungsblatt.

Voraussetzungen

Voraussetzung ist, dass Pflegebedürftige ehrenamtlich (z.B. durch Angehörige oder Freunde) gepflegt werden. Kann eine solche Pflegeperson vorübergehend nicht weiter pflegen, tritt die Ersatzpflege ein. Voraussetzung ist, dass die/der Pflegebedürftige vor der ersten Inanspruchnahme mindestens 6 Monate zu Hause gepflegt wurde.

Wer übernimmt die Ersatzpflege?

Pflegebedürftige können in der gewohnten Umgebung verbleiben und sich für eine Person ihres Vertrauens entscheiden bzw. ambulante Pflegeeinrichtungen wie z.B. Pflegedienste oder familienentlastende Dienste in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann Ersatzpflege auch stationär zum Beispiel in einem Pflegeheim oder einem Wohnheim für behinderte Menschen erfolgen.

Welche und wie viel Kosten übernimmt die BKK?

Grundsätzlich besteht je Kalenderjahr ein Leistungsanspruch für längstens sechs Wochen und maximal 1.612,00 EUR.

Erbringen Verwandte oder Verschwägte bis zum 2. Grad oder andere mit der/dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen die Ersatzpflege, darf als Ersatzpflege maximal ein Betrag in Höhe des bewilligten Pflegegeldes gezahlt werden. Werden höhere Kosten (z.B. Verdienstausfall, Fahrkosten) nachgewiesen, können bis zu 1.612,00 EUR erstattet werden.

Erfolgt die Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung, können nur die pflegebedingten Aufwendungen von der BKK übernommen. Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder für vereinbarte Zusatzleistungen müssen selbst bezahlt werden. Auch Fahrkosten zur Einrichtung oder zurück kann die BKK nicht erstatten. Für den Aufnahme- und Entlassungstag wird Pflegegeld gezahlt bzw. die Pflegesachleistung zur Verfügung gestellt.

Stundenweise Ersatzpflege

Ersatzpflege kann auch stundenweise abgerufen werden, wenn z.B. die Pflegeperson einen Arzttermin wahrnimmt. Dann ist nur der kalenderjährliche Höchstbetrag von 1.612,00 EUR von Bedeutung. Eine Anrechnung auf den Gesamtanspruch von 6 Wochen pro Kalenderjahr erfolgt nicht.

NEU ab 01.01.2015 Pflegestärkungsgesetz –PSG- sowie PSG II ab 01.01.2016

Aufstockung durch nicht in Anspruch genommene Leistungen nach § 42 (2) SGB XI (Kurzzeitpflege) § 39 SGB XI; Verhinderungspflege durch Pflegepersonen, die nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind und nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie ab 01.01.2016 PSG II auch für diesen Personenkreis.

- Verlängerung des Zeitraums auf 6 Wochen pro Kalenderjahr
- Übertragung von Ansprüchen nach § 42 SGB XI auf die Ansprüche auf Ersatzpflege § 39 um bis zu 806 Euro auf insgesamt bis zu 2.418 Euro pro Kalenderjahr.
- Soweit Ansprüche auf Kurzzeitpflege noch nicht ausgeschöpft wurden
- Anrechnung des Erhöhungsbetrages auf die Kurzzeitpflege

Nähere Informationen erhalten Sie in Ihrer Geschäftsstelle.

Pflegeberatung und Pflegekurse

Das Thema Pflege wirft viele Fragen auf. Wir unterstützen Sie in Ihrer konkreten Pflegesituation mit individueller, kostenloser Hilfe.

Sie haben Anspruch auf professionelle Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI.

Pflegeberatung

Während eines Beratungstermins gehen unsere qualifizierten Pflegeberaterinnen auf Ihre persönlichen Bedarfs- und Lebensumstände ein. Wir geben Ihnen Informationen zu allen Leistungen und Hilfen bei potentieller Hilfs- und Pflegebedürftigkeit und bereiten Sie auf das Beratungsgespräch mit dem Medizinischen Dienst Bayern vor.

Die Erstellung eines individuellen Versorgungsplans mit den erforderlichen Hilfen für die pflegebedürftige Person, ist ebenso Teil der Pflegeberatung.

Flexible Beratung: Eine Pflegeberatung ist für Sie nicht verpflichtend, selbstverständlich kostenlos und kann an einem Ort Ihrer Wahl durchgeführt werden.

- Persönlich in der BKK Hauptverwaltung Regen oder der Geschäftsstelle Nürnberg
- Beratung bei Ihnen zu Hause
- Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe besuchen. Adressen nennen wir Ihnen gerne.

Interesse an einer professionellen Beratung?

Unsere Expertin hilft gerne. Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Tina Faltermeier Telefon 09921 9602-262

Pflegekurse

Vor Ort:

In diesen Kursen lernen Pflegepersonen konkrete Vorgehensweisen in der häuslichen Pflege kennen und können dadurch mehr Sicherheit bei ihren Aufgaben erlangen. An Pflegekursen von zugelassenen, karitativen Organisationen können Sie kostenlos teilnehmen.

Bei der Suche eines geeigneten Kurses sind wir Ihnen gerne behilflich.

Online-Pflegekurse:

Die Online-Pflegekurse unseres Partners curendo unterstützen Sie und geben Ihnen Infos und Tipps, die geforderten Aufgaben besser zu bewältigen und selbst gesund zu bleiben.

Nutzen Sie die Vorteile des Internets und nehmen Sie zeit- und ortsunabhängig an den kostenlosen Pflegekursen teil.

Mehr Informationen und den direkten Link zur Anmeldung finden Sie unter:

www.bkk-faber-castell.de/online-pflegekurse.html

Übrigens: Ausführliche Informationen zu allen Leistungen unserer Pflegekasse finden Sie auf unserer Homepage: www.bkk-faber-castell.de/bkk-pflegekasse.html